

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973

Artikel I

Die NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird im III. Hauptstück, 1. Abschnitt, vor der Paragraphenbezeichnung „68“ das Wort „Wirtschaftliche“ durch folgende Wortfolge ersetzt: „Errichtung von wirtschaftlichen“.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird im III. Hauptstück, 1. Abschnitt, nach der Paragraphenbezeichnung „68“ folgende Wortfolge eingefügt:
„Ausgegliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit 68a“
3. Im § 68 wird in der Überschrift das Wort „Wirtschaftliche“ durch die Wortfolge: „Errichtung von wirtschaftlichen“ ersetzt.
4. § 68 Abs. 3 entfällt.
5. Nach § 68 wird folgender § 68a eingefügt:

„§ 68a

Ausgegliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit

(1) Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass ausgegliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter beherrschendem Einfluss einer oder mehrerer Gemeinden stehen – mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten – einen Jahresabschluss und Lagebericht nach den §§ 222 ff

Unternehmensgesetzbuch (UGB), dRGBI. S. 219/1897, idF BGBl. I Nr. 111/2010, erstellen sowie die Eigenkapitalquote und die fiktive Schuldentilgungsdauer nach den §§ 23 und 24 des Unternehmensreorganisationsgesetz (URG), BGBl. I Nr.114/1997, idF BGBl. I Nr. 58/2010, ermitteln.

(2) Die Gemeinden haben außerdem dafür zu sorgen, dass kleine Kapitalgesellschaften nach § 221 Abs. 1 UGB und Personengesellschaften, auf die die Merkmale des § 221 Abs. 1 UGB zutreffen, als Jahresabschluss neben der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung einen der UGB Formblatt-V, BGBl II Nr. 316/2008, idF BGBl II Nr. 9/2009, entsprechenden Anhang erstellen, und dass diese Gesellschaften zusätzlich einen Lagebericht verfassen, der jedenfalls Folgendes beinhaltet:

- Darstellung des Geschäftsverlaufes
- Nachtragsbericht (wichtige Ereignisse zwischen Bilanzstichtag und Bilanzerstellungstag)
- Prognosebericht
- Verwendung von Finanzinstrumenten
- Eigenkapitalquote (§ 23 des Unternehmensreorganisationsgesetz, BGBl. I Nr.114/1997, idF BGBl. I Nr. 58/2010)
- Fiktive Schuldentilgungsdauer (§ 24 des Unternehmensreorganisationsgesetz, BGBl. I Nr.114/1997, idF BGBl. I Nr. 58/2010)

(3) Die Gemeinden haben ferner dafür zu sorgen, dass für ausgegliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter einem beherrschendem Einfluss stehen, unabhängig der Größenmerkmale nach § 221 UGB jedenfalls ein Abschlussprüfer gemäß § 268 Abs. 4 UGB bestellt wird. Der Abschlussprüfer hat die nach Abs. 1 und 2 zu erstellenden Jahresabschlüsse einschließlich der Lageberichte zu prüfen. Die geprüften Jahresabschlüsse einschließlich der geprüften Lageberichte sowie der Bericht des Abschlußprüfers sind dem Bürgermeister zu übermitteln und von diesem mit dem nächstfolgenden Rechnungsabschluss dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.“

6. Im § 82 Abs. 1 entfällt im ersten Satz nach der Wortfolge „einschließlich der“ die Wortfolge „öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmungen, und zwar sowohl der“ und nach dem Wort „Eigenbetriebe“ die Wortfolge „als auch der Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde stehen,“; ferner entfallen der vorletzte und der letzte Satz.
7. Nach § 82 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:
„(2a) Dem Prüfungsausschuss sind am Beginn der Auflagefrist des nächstfolgenden Rechnungsabschlusses die Jahresabschlüsse der ausgegliederten Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit mit den Ergebnissen der Prüfung gemäß § 68a Abs. 3 zur Kenntnis zu bringen.“
8. Im § 83 Abs. 1 wird nach dem vorletzten Satz folgende Wortfolge eingefügt: „In einer Beilage zum Rechnungsabschluss sind anzuführen:
 - Sämtliche Beteiligungen der Gemeinde unter Anführung des Beteiligungsausmaßes und der Firmenbuchnummer
 - Sämtliche Mitgliedschaften bei Vereinen mit Angabe der Größe der jährlichen Verpflichtung und der Vereinsregisternummer
 - Sämtliche Genossenschaftsanteile mit Angabe der Haftung gemäß § 5 Z. 12 Genossenschaftsgesetz, RGBI. Nr. 70/1873, idF BGBl. I Nr. 70/2008, und der Firmenbuchnummer.“
9. Im § 83 Abs. 1 letzter Satz wird die Wortfolge „wirtschaftlichen Unternehmungen“ durch das Wort „Eigenbetriebe“ ersetzt.
10. Im § 84 wird nach dem Wort „dieser“ die Wortfolge „samt den Beilagen und den Ergebnissen der Prüfung gemäß § 68a Abs. 3“ eingefügt.

11. § 90 Abs. 6 lautet:

„(6) Der Landesregierung sind die zur Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Entscheidet die Landesregierung über einen Genehmigungsantrag der Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Einlangen desselben, so gilt die Genehmigung als erteilt. Zur Wahrung des Parteiengehörs ohne Anforderung von Unterlagen verlängert sich diese Frist auf sechs Monate. Fordert die Landesregierung im Rahmen des Parteiengehörs Unterlagen an, gilt die Genehmigung als erteilt, wenn die Landesregierung nicht innerhalb von drei Monaten ab Einlangen der Stellungnahme der Gemeinde zu den geforderten Unterlagen entscheidet, werden dabei die für die Beurteilung des Rechtsgeschäftes erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt, beginnt die Frist von drei Monaten ab Einlangen der Unterlagen.“

Artikel II

Die Bestimmungen des § 68a sind auf nach Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtete ausgegliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit anzuwenden. Auf vor Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtete ausgegliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind diese Bestimmungen erstmals auf Wirtschaftsjahre, die nach dem 1. Jänner 2011 beginnen, anzuwenden.